

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

4.4.1941 (No. 14) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 14

Karlsruhe, den 4. April 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 31. 3. 41, Weiterzahlung von Dienstbezügen an zum Wehrdienst Einberufene. S. 277. — RdErl. d. RMdZ. 19. 3. 41, Übernahme eines Amtes in der DAF durch Beamte. S. 279. — RdErl. d. RMdZ. 22. 3. 41, Umsiedlung von Volksdeutschen aus Bessarabien, dem Buchenland (Bukowina) und der Dobrußa sowie aus Litauen in das Deutsche Reich; Übernahme in den öffentlichen Dienst und Zahlung von Unterstützungen an Versorgungsempfänger. S. 279. — RdErl. d. RMdZ. 6. 3. 41, Sammelbegriff für die Gebietskörperschaften in der Reichsmittelinstanz. S. 280. — RdErl. d. RMdZ. 15. 3. 41, Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1941. S. 289. — RdErl. d. RMdZ. 17. 3. 41, Fachbuchwerbung 1941. S. 289.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. 10. 3. 41, Prüfungen im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparsassendienst. S. 279. — RdErl. d. RMdZ. 10. 3. 41, Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich. S. 281. — RdErl. d. RMdZ. 17. 3. 41, Bürgersteuer. S. 291.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdZ u. ChdD u. Pol. im RMdZ. 3. 3. 41, Verwaltungsgebühren. S. 281. — RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdZ. 20. 3. 41, Pol.-Beamtenbeförderung. S. 281. — RdErl. d. RMdZ. 17. 3. 41, Beschaffung von Dienstgasmasken im erweiterten Selbstschutz. S. 284.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 18. 3. 41, Kriegssachschäden-WD.;

hier: Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden in den besetzten niederländischen Gebieten. S. 285. — 8. RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdZ. 22. 3. 41, Ausföhrung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts an Rüdgeführte, die ihre frühere Wohnung oder Betriebsstätte im Freimachungsgebiet nicht benutzen können. S. 285.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 26. 3. 41, Bestimmungen über Bauakt DIN 1060 Blatt 1. S. 287.

Volksgeundheit.

RdErl. 31. 3. 41, Vorbereitungskurse für Laboratoriums-, Röntgen- und Strahlenschutzprüfungen. S. 291.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 31. 3. 41, Verarbeitung von tierischen Rohfetten als Lebensmittel. S. 287. — RdErl. 31. 3. 41, Erlaß der aus der Staatskasse bezahlten Viehseuchenentschädigungen und Errichtung einer Tierseuchentasse. S. 291. — RdErl. 31. 3. 41, Jahresveterinärberichte. S. 291. — RdErl. 1. 4. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 292.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. RMdZ. u. d. StbZ. 21. 3. 41, Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise (Jugendämter) mit der NSB. zur Förderung der Kindertagesstätten. S. 287.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Weiterzahlung von Dienstbezügen an zum Wehrdienst Einberufene.

RdErl. d. RMdZ. v. 10. 2. 1941 — A 5401-973 IV.

Mein Rundschreiben vom 12. April 1940 — A 5401-426 IV¹), betreffend Weiterzahlung von Dienstbezügen an einberufene Gefolgschaftsmitglieder, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit bei der Wehrmacht verpflichten, ist dahin ausgelegt worden, daß die Zahlung der Dienstbezüge allgemein frühestens vom Beginn des drit-

ten Dienstjahres ab einzustellen ist. Diese Auslegung findet weder in dem Wortlaut eine Stütze, noch entspricht sie dem Sinn meines Rundschreibens.

Die Fortzahlung der Dienstbezüge an einberufene nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder beruht nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur auf der Ermächtigung in meinen Rundschreiben vom 26. August 1939 und 9. September 1939 — RMdZ. S. 212²) und 238²) —. Es liegt, wie auch im ersten Absatz meines Erlasses vom 12. April 1940 ausgeführt ist, im Ermessen des Führers der Verwaltung oder des

Betriebes, den Zeitpunkt der Einstellung der Bezüge zu bestimmen. Die Zahlung der Dienstbezüge ist aber spätestens von dem Zeitpunkt ab unzulässig, in dem das frühere Gefolgschaftsmitglied Berufssoldat geworden ist. Der letzte Satz meines Erlasses vom 12. April 1940 gibt nur den Zeitpunkt des Beginns des Berufssoldatenverhältnisses an.

— RdErl. d. RMdZ. v. 31. 3. 1941 Nr. 28 171.

— BaWB. S. 277.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 647.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 1104.

Übernahme eines Amtes in der DNZ. durch Beamte.

RdErl. d. RMdZ. v. 19. 3. 1941

— II SB 5724 IV/40-6731 e.

Die im RdErl. v. 3. 4. 1940 (RMBlB. S. 679) ¹⁾ vorgegebene Frist vom 31. 3. 1941 wird im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten besonderen Verhältnisse bis auf weiteres verlängert. Es ist vorgehen, zu gegebener Zeit die Frist auf etwa 6 Monate nach Beendigung des Krieges zu begrenzen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 455.

— BaWB. S. 279.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 582.

Umfiedlung von Volksdeutschen aus Bessarabien, dem Buchenland (Bukowina) und der Dobrudscha sowie aus Litauen in das Deutsche Reich; Übernahme in den öffentlichen Dienst und Zahlung von Unterstüßungen an Versorgungsempfänger.

RdErl. d. RMdZ. v. 22. 3. 1941

— II SB 1141/41-6839 e.

Im Nachgang zu den RdErl. v. 16. 1. und 15. 2. 1941 (RMBlB. S. 99, 254) ¹⁾ bestimme ich, daß anzumelden sind

Versorgungsempfänger der Zoll- und Steuerverwaltung

a) aus Bessarabien, dem Buchenland (Bukowina) bei dem Oberfinanzpräsi. Wien in Wien,

b) aus Litauen bei dem Oberfinanzpräsi. in Ostpreußen in Königsberg (Pr.).

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 456.

— BaWB. S. 279.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 92 und 164.

Sammelbegriff für die Gebietskörperschaften in der Reichsmittelinstanz.

RdErl. d. RMdZ. v. 6. 3. 1941 — I 141/41-5000 II.

(1) Beim Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist immer wieder die Frage aufgetaucht, wie der Sammelbegriff für die „Gebietskörperschaften in der Reichsmittelinstanz“ zu lauten hat und welcher Sammelbegriff für die obersten Verwaltungseinheiten in der Reichsmittelinstanz in der Reichsmittelinstanz angewandt werden soll.

(2) Eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Verwaltungseinheiten in der Reichsmittelinstanz in jedem Einzelfalle wäre sehr umständlich gewesen; sie hätte gelaute!

„Die Reichsgaue, die Länder, die Hansestadt Hamburg, die Saarpfalz“

bzw.

„Die Reichsstatthalter der Reichsgaue, die Landesregierungen, der Reichsstatthalter in Hamburg, der Reichskommissar für die Saarpfalz.“

(3) Um diese umständliche Aufzählung entbehrlich zu machen, sind die Obersten Reichsbehörden im Interesse der Einheitlichkeit und der Vereinfachung in einem besonderen RdSchr. gebeten worden, allgemein folgende Formulierung anzuwenden:

„Die Reichsgaue (Länder)“

bzw.:

„Die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen).“

(4) Wenngleich hier Hamburg und die Saarpfalz nicht besonders aufgeführt sind, sind sie doch, wie es sich auch bereits gewohnheitsmäßig eingebürgert hat, in der Übergangszeit ohne weiteres als unter diesen Sammelbegriff der „Reichsgaue und Länder“ fallend anzusehen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 406.

— BaWB. S. 280.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Prüfungen im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst.

RdErl. d. RMdZ. jgl. i. R. d. RMBlB. v. 19. 3. 1941

— V d 9/41-4000 u. Kred. 1320/41.

Mit RdErl. v. 1. 9. 1939 (RMBlB. S. 1821) habe ich (der RMdZ.) mich für eine Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 31. 3. 1941, damit einverstanden erklärt, daß Stellen der Vergütungsgruppen VII bis IV im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst

auch mit Bewerbern, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben, ohne Zustimmung der Obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle besetzt werden, soweit Angestellte mit erfolgreich abgelegter Prüfung nicht verfügbar sind. Nach dem RdErl. v. 1. 9. 1939 darf über den 31. 3. 1941 hinaus bis auf weiteres verfahren werden.

An die Gemeinde- und Sparkassenaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Spar- und Girokassen.

— RMBlB. S. 479.

— BaWB. S. 279.

Bereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich.

NdErl. d. RMdZ. v. 10. 3. 1941 — V a 5503/41-1049.

Die Vorschrift des § 93 Abs. 1 Buchst. a RuWB. 1) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die der Haushaltsrechnung als Anl. beizufügende Übersicht der Haushaltsüberschreitungen lediglich die Summen der

Überschreitungen innerhalb der Einzelpläne zu enthalten braucht.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— RMWB. S. 439.

— BaWB. S. 281.

1) Vgl. RGBL 1938 I S. 1583.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Verwaltungsgebühren.

NdErl. d. RZf/UCHdD/Pol. im RMdZ. v. 3. 3. 1941
— O-VuR Org 1938/41.

(1) Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen der Pol. zum Zweck der Erlangung von einmaligen oder laufenden Kinderbeihilfen (einschl. Ausbildungsbeihilfen) auf Grund des § 24 der Sechsten Durchf.-Best. zur WD. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Sechste RZfWB. — (RGBL 1937 I S. 989) ausgestellt werden, sind kosten- und gebührenfrei zu erteilen.

(2) Kosten- und gebührenfrei sind nach § 1 Abs. 2 der Fünften ED.-WD. v. 24. 3. 1936 (RGBL I S. 316) auch Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen der Pol. zum Zwecke der Erlangung von Ehestandsdarlehen ausgestellt werden.

An alle Pol.-Behörden. — RMWB. S. 413.

— BaWB. S. 281.

Anstellung, Gehälter, Versorgung, Dienstvorschriften.

Pol.-Beamtenbesoldung.

NdErl. d. RZM. u. d. RMdZ. v. 20. 3. 1941
— A 4022 Pol 3333 IV u. Pol O-VuR. Geb 4300/404 IX.

A. Besoldung der Pol.-Vollzugsbeamten auf Widerruf.

I. (1) Auf Grund des § 2 Abs. 3 der 29. Änderung des Besoldungsgef. v. 19. 3. 1937 (RGBL I S. 342) werden die Grundgehälter und der Wohnungsgeldzuschuß für die Pol.-Vollzugsbeamten auf Widerruf wie folgt festgesetzt:

1. 2370 *R.M.*
Wohnungsgeldzuschuß: V
Kompaniehauptwachtm. der Schutzpol. 1) bis zur Voll-
Kompaniehauptwachtm. der mot. Gend. 1) endung einer
Hauptwachtm. der Gend. als Werkmeister 1) Gesamtdienst-
in den mot. Gend.-Kompanien 1) zeit von zwölf
Jahren.
2. 2160—2340 *R.M.*
Wohnungsgeldzuschuß: V
Revieroberwachtm. der Schutzpol.,
Zugwachtm. der Schutzpol.,
Bezirksoberwachtm. der Gend.,
Zugwachtm. der Gend.,
Kriminalassistenten.
3. 2040 *R.M.*
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Oberwachtm. der Schutzpol.,
Oberwachtm. der Gend.

4. 1920 *R.M.*

Wohnungsgeldzuschuß: VI
Wachtm. der Schutzpol.,
Wachtm. der Gend.

5. 1536 *R.M.*

Wohnungsgeldzuschuß: VI
Rottwachtm. der Schutzpol.,
Rottwachtm. der Gend.

(2) Die BesGr. A 8 c wird bei der nächsten Ergänzung des Besoldungsgef. 2) in die Besoldungsordnung A eingefügt werden.

II. Es werden die am 31. 3. 1941 vorhandenen Pol.-Wachtm. und Gend.-Wachtm.

1. mit weniger als vier Dienstjahren und den Grundgehaltssätzen 1410 bis 1500 *R.M.* in den Grundgehaltssatz von 1536 *R.M.* übergeleitet und behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung,
2. mit mehr als vier Dienstjahren, soweit sie den Grundgehaltssatz von 1860 *R.M.* beziehen, in den Grundgehaltssatz von 1920 *R.M.* übergeleitet,
3. mit mehr als vier Dienstjahren, soweit sie den Grundgehaltssatz von 1980 *R.M.* beziehen, in dem Grundgehaltssatz von 1980 *R.M.* bis zur Beförderung zum Oberwachtm. belassen.

III. (1) Die ledigen Wachtm. (SB.) der Schutzpol. und der Gend., denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten nach den Grundätzen des § 9 Abs. 3 Besoldungsgef. 2) keinen Wohnungsgeldzuschuß. Soweit diese Beamten (Oberwachtm., Zugwachtm. und Hauptwachtm.) bisher den Wohnungsgeldzuschuß bezogen haben, erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren bisherigen Bezügen und den neuen Bezügen. Die Anrechnungsbeträge für Unterkunftsräume nach dem NdErl. v. 18. 7. 1938 (RMWB. S. 1210) sind von diesen ledigen kasernierten Wachtm. (SB.) nur insoweit weiterzuzahlen, als eine Ausgleichszulage für den Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses gewährt wird. Die Anrechnungsbeträge dürfen jedoch die jeweilige Ausgleichszulage nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere BesGr. oder durch Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses, z. B. bei Veretzung in den Reviereinzeldienst, ausgeglichen wird. Dabei bleiben Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen außer Betracht. Die Ausgleichszulage wird nicht neu berechnet bei Veretzung in einen anderen Ort, wenn sich dadurch nur der Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse) oder der örtliche Sonderzuschlag ändern, oder bei Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse.

(3) Die Bestimmungen in den RdErl. v. 28. 8. 1939 (RMBlB. S. 1829) und 28. 3. 1940 (RMBlB. S. 695) treten insoweit außer Kraft, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen.

B. Besoldung der Pol.-Beamten der BesGr. A 8 a.

I. (1) Nach der Zweckbestimmung des Reichspol.-Haushalts sind die freien Planstellen der BesGr. A 7 c für Hauptwachtm. der Schutzpol., Hauptwachtm. der Gend. und Kriminaloberassistenten in Stellen der BesGr. A 8 a umzuwandeln. Die Besoldungsordnung wird bei der nächsten Ergänzung des Besoldungsgef.²⁾ entsprechend ergänzt werden. An den Amtsbezeichnungen dieser Beamten ändert sich dadurch nichts.

(2) Die bis zum 31. 3. 1941 in Stellen der BesGr. A 7 c planmäßig angestellten Beamten behalten für ihre Person die Bezüge der BesGr. A 7 c und steigen in den Dienstaltersstufen dieser BesGr. entsprechend ihrem BDM. bis zum Endgrundgehalt von 3000 R.M. weiter auf, wenn sie nicht schon vorher in die BesGr. A 7 a befördert werden.

(3) Bei der Beförderung dieser Beamten aus der BesGr. A 7 c in die BesGr. A 7 a und aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b wird das BDM. wie bisher nach Nr. 5 Abs. 6 und 7 der Durchf.-Best. zum Gef. über die 29. Änderung des Besoldungsgef. v. 24. 3. 1937 (RMBlB. S. 498) festgesetzt.

II. (1) Den Pol.-Vollzugsbeamten a. W. wird bei der planmäßigen Anstellung in der BesGr. A 8 a als Hauptwachtm. der Schutzpol., Hauptwachtm. der Gend., Kriminaloberassistenten oder Pol.-Assistenten die sechs Jahre übersteigende Pol.-Dienstzeit (§ 13 Abs. 2 und 3 und § 32 PBG.) auf das BDM. angerechnet. Bei den Pol.-Assistenten wird außerdem die Dienstzeit im Pol.-Verwaltungsdienst bis zur planmäßigen Anstellung in der BesGr. A 8 a insoweit angerechnet, als diese Anstellung sich nicht durch einen von dem Beamten zu vertretenden Umstand verzögert hat.

(2) Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Besoldungsgef.²⁾ findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Die Beamten, die während der Übergangszeit noch vor einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren in der BesGr. A 8 a planmäßig angestellt werden, beziehen bis zur Vollendung einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren die bisherigen Bezüge der BesGr. A 8 c 2. Untergruppe (2160—2340 R.M.) weiter und steigen darin nach Maßgabe ihres BDM. auf. Die Bestimmung in Abschn. III bleibt unberührt.

III. Das BDM. der Pol.-Vollzugsbeamten auf Widerruf, die auf Grund des vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahres vor Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit in der BesGr. A 8 a planmäßig angestellt werden, ist nach § 7 Abs. 1 Besoldungsgef.²⁾ festzusetzen.

IV. Bei der Beförderung der Pol.-Vollzugsbeamten und der Pol.-Verwaltungsbeamten aus der BesGr. A 8 a in die BesGr. A 7 a wird das BDM. nach § 7 Abs. 5 Besoldungsgef.²⁾ festgesetzt. Bei der Beförderung der Pol.-Vollzugsbeamten aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b wird das BDM. um höchstens acht Jahre gekürzt.

C. Verbesserung des BDM. der Pol.-Inspektoren, die unmittelbar aus der Laufbahn der Wachtm. (SB.) der Schutzpol. in die gehobene Pol.-Verwaltungslaufbahn übertreten.

Auf Grund des § 6 des Besoldungsgef.²⁾ erklären wir uns damit einverstanden, daß den Wachtm. (SB.) der Schutzpol. des Reichs, die gemäß § 4 PBG. und der dazu erlassenen Durchf.- und Ausf.-Best. als Anwärter für den gehobenen Pol.-Verwaltungsdienst vorgemerkt und zugelassen sind und unmittelbar als Pol.-Inspektoren in der BesGr. A 4 c 2 planmäßig angestellt werden, die neun Jahre übersteigende Pol.-Dienstzeit (§ 13 Abs. 2 und 3 PBG.) auf das BDM. in der BesGr. A 4 c 2 angerechnet wird. Außerdem wird die an die Pol.-Dienstzeit sich anschließende Dienstzeit im Pol.-Verwaltungsdienst bis zur planmäßigen Anstellung in der BesGr. A 4 c 2 insoweit angerechnet, als sich diese Anstellung nicht durch einen von dem Beamten zu vertretenden Umstand verzögert hat.

D. Geltung für die Pol.-Beamten der Gemeinden.

Die Bestimmungen in den Abschn. A bis C gelten für die Pol.-Vollzugsbeamten und die Pol.-Verwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend (Hinweis auf § 12 der 29. Änderung des Besoldungsgef.²⁾).

E. Intrafittreten.

Die Bestimmungen treten ab 1. 4. 1941 in Kraft.

An alle Pol.-Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBlB. S. 487.

— BaBl. S. 281.

¹⁾ Nur einer bei jeder Kompanie der Schutzpol. oder der mot. Gend.

²⁾ Vgl. RGBl. 1927 I S. 349 in der neuesten Fass.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Beschaffung von Dienstgasmasken im erweiterten Selbstschutz.

RdErl. d. RMdJ. v. 17. 3. 1941

— Pol O-Kdo I RV/L (L 2) 2 c Nr. 1/41.

(1) Nachstehenden Erl. des RMdLuDbbL. v. 12. 2. 1941 bringe ich zur Kenntnis. Auf meinen RdErl. v. 15. 6. 1939 (RMBlB. S. 1311) ¹⁾ nehme ich Bezug.

(2) Die örtlichen Luftschutzleiter werden hiermit angewiesen, die Betriebe des erweiterten Selbstschutzes entsprechend zu unterrichten und die Durchführung des Erl. zu überwachen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts, alle Pol.-Behörden. — RMBlB. S. 517.

— BaBl. S. 284.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 744.

Anlage.

Berlin, den 12. 2. 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Inspektion des Luftschutzes
Nr. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F).

(1) Nach den bisher geltenden Bestimmungen waren nur die Angehörigen der Einsatzgruppe im erweiterten

Selbstschutz mit Dienstgasmasken auszustatten. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftsträfte im Gasabwehrdienst ist es erforderlich, für Teile der Bereitschaftsgruppe ebenfalls Gasmasken zu beschaffen. Hierdurch wird die in der V.D. 755 Ziff. II C 10 geforderte Unterstützung der Einsatzgruppe durch die Bereitschaftsgruppe auch im Gasabwehrdienst sichergestellt.

(2) Die weitere Beschaffung von Dienstgasmasken ist in Höhe von 20 v. H. des derzeitigen Gasmaskenbestandes der Einsatzgruppe vorzunehmen. Die Entscheidung, welche Personen der Bereitschaftsgruppe im Einzelfall damit auszustatten sind, trifft der Betriebsluftschutzeiter.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegssachschäden-WD.; hier: Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden in den besetzten niederländischen Gebieten.

RdErl. d. RMdZ. v. 18. 3. 1941 — I Ra 5943/41-244 ni.

(1) Nach der WD. Nr. 21/1941 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden v. 7. 2. 1941 (WBBl. f. d. besetzt. niederl. Gebiete S. 83) werden „Deutsche für Kriegssachschäden, die sie in den besetzten niederländischen Gebieten erlitten haben oder erleiden, unter sinngemäßer Anwendung der im Deutschen Reich geltenden einschlägigen Bestimmungen entschädigt“. Entschädigungsberechtigt sind danach deutsche natürliche und juristische Personen, auch soweit sie ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs haben. Angehörige dritter Staaten können auf Anordnung des Reichskommissars Deutschen gleichgestellt werden. Hiervon wird jedoch nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Feststellung des Schadens sowie die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist dem „Hilfsausschuß für die Deutschen in den Niederlanden“ übertragen, dessen Tätigkeit unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Reichskommissars (Generalkommissars für Finanz und Wirtschaft) erfolgt. Der Ausschuß hat seinen Sitz in Rotterdam, s'Gravendijkwal 150—152.

(2) Etwaige bei den Feststellungsbehörden befindliche Anträge auf Entschädigung für in den besetzten niederländischen Gebieten entstandene Kriegssachschäden sind unverzüglich an den Hilfsausschuß abzugeben.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden. — RMBl. S. 521.

— BaWB. S. 285.

Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts an Rückgeführte, die ihre frühere Wohnung oder Betriebsstätte im Freimachungsgebiet nicht benutzen können.

8. RdErl. d. RMdZ. u. d. RM. v. 22. 3. 1941
Vf 270/41-7900 u. LG 4085-93 I A.

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgef. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911) und des § 5 der Räumungsfamilienunterhalts-WD. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761) ordnen wir folgendes an:

Rückgeführte aus den westlichen Freimachungsgebieten, die ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume im ehemaligen Freimachungsgebiet infolge Zerstörung oder Beschädigung durch Waffeneinwirkung oder Folgen der Freimachung oder infolge einer zur Beseitigung von Kriegsfolgen ergangenen behördlichen Maßnahme nach ihrer Heimkehr nicht benutzen können oder infolge dieser Umstände noch nicht in das

Heimatgebiet zurückkehren können oder dürfen, erhalten Räumungsfamilienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

A. Räumungsfamilienunterhalt für Rückgeführte, die in ihre Heimat zurückgeführt sind.

I. (1) Soweit Heimkehrer, die aus den oben genannten Gründen ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume nicht benutzen können, nach den Vorschriften des Abschn. A des 7. RdErl. v. 13. 9. 1940 (RMBl. S. 1809) in Verbindung mit dem RdErl. v. 28. 11. 1940 — Vf 1648/40-7900 u. LG 4085-580 I A (nicht veröffentlicht) Anspruch auf Räumungsfamilienunterhalt hatten oder noch haben, wird Räumungsfamilienunterhalt bis zu anderweitiger Regelung, längstens jedoch bis zum 31. 5. 1941 fortgewährt. Hierbei sind die durch eine anderweitige Unterbringung oder durch die Benutzung anderer gewerblicher oder beruflicher Räume entstehenden angemessenen Mehraufwendungen gegenüber der früheren Miete oder den auf dem Eigenheim oder auf den gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern zu berücksichtigen. Besteht die Voraussetzung für die Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts nur noch hinsichtlich der vorgenannten Mehraufwendungen, so ist nur eine entsprechende Mietbeihilfe zu gewähren.

(2) Abt der Heimkehrer keinen Gewerbebetrieb oder freien Beruf aus den vorgenannten Gründen nicht aus, so ist vor Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu prüfen, ob er nicht in der Lage ist, durch vorübergehende Aufnahme einer nichtselbständigen Beschäftigung im Heimatgebiet den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen ganz oder teilweise zu beschaffen.

II. Heimkehrer, die im Heimatgebiet keinen Räumungsfamilienunterhalt erhalten und aus den oben genannten Gründen ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume nicht benutzen können und nicht in der Lage sind, ohne unbillige Einschränkung ihres Lebensunterhalts die Kosten ihrer Unterkunft oder der Anmietung anderer gewerblicher oder beruflicher Räume aus ihren laufenden Einnahmen zu zahlen, erhalten auf Antrag bis zu anderweitiger Regelung, längstens jedoch bis 31. 5. 1941, Mietbeihilfe in Höhe der angemessenen Mehraufwendungen gegenüber der früheren Miete oder den auf dem Eigenheim oder den gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern.

III. Wird in den Fällen I und II der Heimkehrer von dem Stadt- oder Landkreis auf Grund des

Reichsleistungsges. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) untergebracht und zahlt der Stadt- oder Landkreis an den Leistungspflichtigen die Vergütung (§ 26 des Reichsleistungsges.), so ist von dem Heimkehrer eine Erstattung der Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume nur bis zu dem Betrag seiner früheren Miete oder der auf seinem Eigenheim oder seinen gewerblichen oder beruflichen Räumen ruhenden Lasten und Steuern zu fordern. Soweit die von dem Heimkehrer zu fordernde Erstattung der Kosten jedoch mit Rücksicht auf die durch die anderweitige Unterbringung für ihn etwa entstehenden Einschränkungen eine Härte bedeuten würde, kann von der Erstattung der Vergütung ganz oder teilweise abgesehen werden.

B. Räumungsfamilienunterhalt für Rückgeführte, die noch im Vergungsgebiet verbleiben müssen.

Rückgeführten, die nach Beendigung der Wieder-

besiedlung noch nicht in ihre Heimatgemeinde heimkehren können oder dürfen, weil sie ihre frühere Wohnung oder ihr Eigenheim in der Heimat aus den oben genannten Gründen nicht bewohnen und auch eine angemessene Ersatzwohnung nicht erhalten oder ihre gewerblichen oder beruflichen Räume in der Heimat aus den gleichen Gründen nicht benutzen können, wird Räumungsfamilienunterhalt nach Abschn. B I und II des 7. RdErl. v. 13. 9. 1940 fortgewährt. An die Stelle des Tages, zu dem die Wiederbesiedlung der Heimatgemeinde für beendet erklärt worden ist, tritt in diesem Falle der Tag, an dem der Rückgeführte zur Heimkehr aufgefordert worden ist.

An die Landesregierungen, die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden. — RMBl. S. 522.

— BaWB. S. 285.

1) Vgl. BaWB. S. 1153.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Bestimmungen über Baufall DIN 1060 Blatt 1.

RdErl. d. RM v. 10. 2. 1941

— IVc 9 Nr. 8610 a 154/41.

Durch RdErl. vom 17. Juli 1939 — IVc 9 Nr. 8610a 40/39 — (RMBl. 1939 S. I 356) habe ich das Normblatt „Baufall“ — DIN 1060 Bl. 1 — im Reichsgebiet als Richtlinie eingeführt¹⁾ und die Anwendung durch RdErl. vom 6. 12. 1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40²⁾ (RMBl. 1941 S. I 16) auf das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ausgedehnt.

Der Deutsche Normenausschuß e. V. hat nunmehr zu diesem Norm-Blatt mit meiner Zustimmung das beiliegende Ergänzungsblatt Oktober 1940 herausgegeben. Abdrücke des Ergänzungsblattes können durch den Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, bezogen werden.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden zu unterrichten und zu veranlassen, daß die meinem RdErl. v. 6. 12. 1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40 — beigefügte Nachweisung A (II 11) entsprechend ergänzt wird.

Zu Nr. 4 Seite 12 des Normblatts bitte ich, mich über etwaige Unregelmäßigkeiten und Beschwerden bis zum 20. Januar jeden Jahres zu unterrichten.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsbl. veröffentlicht.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. RdZ. v. 26. 3. 1941 Nr. 25 969.

Das Ergänzungsblatt vom Oktober 1940 geht den Baupolizeibehörden gefondert zu.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 287.

1) Vgl. BaWB. 1939 S. 1039.

2) Im BaWB. noch nicht veröffentlicht.

Veterinärangelegenheiten.

Verarbeitung von tierischen Rohsetten als Lebensmittel.

RdErl. d. MdZ. v. 31. 3. 1941 Nr. 29 181.

Nach einer Feststellung des Reichsministers des Innern gehören zu den nach dem RdErl. d. RMdZ. vom 22. 1. 1941 (RMBl. S. 179) regelmäßig zu überwachenden Betrieben auch die Fettgroßverfeiler.

Es unterliegen daher diese Betriebe ebenfalls der fortlaufenden Überwachung auf Grund der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Für die Überwachung sind die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. 11. 1940 (BaWB. S. 1333) maßgebend.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Regierungsveterinärärzte.

— BaWB. S. 287.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise (Jugendämter) mit der NSB. zur Förderung der Kindertagesstätten.

RdErl. d. RMdZ. u. d. StbZ. v. 21. 3. 1941

— IV W II 24/41-8300 u. III/04-Eis 2855/1/22.

(1) Die Förderung der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Kinderhorte) ist eine dringende

Aufgabe der Volkserziehung und der Volkspflege. Der Krieg verstärkt ihre Dringlichkeit, da die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft in hohem Maße den Einsatz auch von Frauen mit Kindern erfordern. Es ist daher insbesondere im Krieg eine wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Kindertagesstätten in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten liegt der NSB. im Rahmen der

allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei ob. Sie schafft in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen (Jugendämtern) die hierfür notwendigen Voraussetzungen.

(2) Im einzelnen ordnen wir folgendes an:

I. Neue Kindertagesstätten.

1. Die Planung der Kindertagesstätten ist Aufgabe des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. Will das Hauptamt für Volkswohlfahrt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Anspruch nehmen, so stellt es über die Planung das Einvernehmen mit den beteiligten Land- und Stadtkreisen her. Soweit das Hauptamt für Volkswohlfahrt ausschließlich aus eigenen Mitteln Kindertagesstätten errichten und unterhalten will, hält es sich bei der Planung solcher Kindertagesstätten mit den beteiligten Land- und Stadtkreisen im Benehmen.

2. Nimmt das Hauptamt für Volkswohlfahrt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Anspruch, so liegt den Gemeinden die Bereitstellung der Räume und des Inventars, ihre Unterhaltung sowie die Ergänzung des Inventars ob. Soweit ländliche Gemeinden für die in der Planung für den Landkreis vorgesehenen Kindertagesstätten ihres Bereiches Räume und Inventar nicht zur Verfügung stellen können, liegt es den Landkreisen ob, die Gemeinden bei der Errichtung der Kindertagesstätten zu unterstützen. Soweit die Kindertagesstätten auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet werden, bleiben die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde. Auch das von der Gemeinde beschaffte Inventar der Kindertagesstätten verbleibt im Eigentum der Gemeinden. Werden die Kindertagesstätten auf fremden Grundstücken eingerichtet, so trägt die Gemeinde die Miete oder Pacht.

3. Der Betrieb der neuen Kindertagesstätten, insbesondere die Leitung und die Anstellung des Personals, ist Aufgabe der NSB, die auch die Kosten des Betriebes — im Falle der Ziff. 2 ausschließlich der laufenden Unterhaltungskosten — trägt. Die Ge-

meinde ist berechtigt, solche neuen Kindertagesstätten, welche die NSB nicht in Betrieb nehmen will, ihrerseits selbst in Betrieb zu nehmen. Stadtkreise, die sich bisher auf dem Gebiet der Kindertagesstätten besonders erfolgreich betätigt haben, können von dem RMdZ. im Einvernehmen mit dem StdZ. ermächtigt werden, auch den Betrieb neuer Kindertagesstätten selbst zu übernehmen.

II. Bestehende Kindertagesstätten.

1. Die z. Z. von den Gemeinden betriebenen Kindertagesstätten bleiben weiter im Betrieb der Gemeinden. Kindertagesstätten, deren Träger nicht eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, deren Verwaltung und Finanzierung aber überwiegend in der Hand einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes liegt, können von dem bisherigen Träger weiter betrieben oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband übernommen werden, sofern sie nicht schon z. Z. von der NSB. betrieben werden; im Zweifelsfalle entscheidet der RMdZ. im Einvernehmen mit dem StdZ. Die Übernahme sonstiger Kindertagesstätten ist ausschließlich Aufgabe der NSB.

2. Die bisher von der NSB. betriebenen Kindertagesstätten verbleiben der NSB. Sie können auch weiterhin gemeindliche Zuschüsse im Rahmen des RdErl. v. 1. 7. 1935 (RMBlW. S. 866) erhalten.

(3) Dieser RdErl. gilt nicht für Schulkindergärten, Seminarkindergärten, Sonderkindergärten und Sonderkinderhorte.

(4) Dieser RdErl. tritt an die Stelle des Erl. des RMdZ. v. 11. 9. 1939 — IV W 1/39 (g) (nicht veröffentl.). Hinsichtlich des Eigentums an den in den Grenzgebieten mit geldlicher Förderung durch Reich und Staat errichteten oder noch zu errichtenden Kindertagesstätten verbleibt es bei der bisherigen Regelung (RdErl. des RMdZ. v. 13. 6. 1939 — VI d 2236 III/39-3040, nicht veröffentl.).

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Aufsichtsbehörden.

— RMBlW. S. 525.

— BaWB. S. 287.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1941.

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 3. 1941 — II SB 400/41-6460.

Die Bestimmungen des RdErl. v. 25. 4. 1940 (RMBlW. S. 856 a)¹⁾ finden auf das Urlaubsjahr 1941 entsprechende Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlW. S. 536 a.

— BaWB. S. 289.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 641.

Fachbuchwerbung 1941.

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 3. 1941 — II SB 835/41-6961.

Das RMfBuB. veranstaltet in der Zeit vom 15. 3. bis 30. 4. 1941 unter dem Leitwort „Das Fachbuch — ein Weg zu Leistung und Erfolg“ die Fachbuchwerbung 1941. Der vom Leiter

der Abt. Schrifttum im RMfBuB. herausgegebene Arbeitsplan zur Fachbuchwerbung 1941 enthält Richtlinien für die Werbung für das kriegswichtige Fachschrifttum. Der deutschen Wirtschaft, der Berufsausbildung, der Gesundheitsführung usw. sind aus dem gegenwärtigen Kriege neue und große Aufgaben erwachsen. Der schaffende deutsche Mensch als Träger dieser Aufgaben steht heute mehr als je vor der Notwendigkeit, seine Berufsleistungen zu steigern. Ein Mittel dazu ist und bleibt das Fachbuch. Die Fachbuchwerbung verdient daher die besondere Unterstützung aller Dienststellen. Der Aushang von Plakaten für diese Werbung ist durch Abs. 1 A des RdErl. v. 29. 6. 1937 (RMBlW. S. 1046)¹⁾ zugelassen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlW. S. 536 a.

— BaWB. S. 289.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 819.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdZ. zgl. i. R. d. RM. v. 17. 3. 1941
— V St 1024 III/41-5630 u. L 2600-56 III.

In letzter Zeit kehrten zahlreiche Volksdeutsche aus dem Osten (Bessarabien, Bukowina usw.) in das Reich zurück. Wir halten eine Heranziehung dieser Personen zur Bürgersteuer für das laufende

Kalenderjahr nicht für erwünscht und ersuchen die Gemeinden, alle nach dem 10. 10. 1940 zugezogenen Umsiedler von der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1941 freizustellen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— RMBl. S. 536 a.
— BaWB. S. 291.

Volksgeundheit.

Ausbildung und Prüfung.

Vorbereitungskurse für Laboratoriums-, Röntgen- und Strahlenschutzprüfungen.

RdErl. d. MdZ. v. 31. 3. 1941 Nr. 28 977.

Technische Gehilfinnen und Assistentinnen, welche

noch nicht im Besitze einer staatlichen Anerkennung sind, sind unverzüglich auf den RdErl. d. RMdZ. vom 12. März 1941, RMBl. S. 452 i, hinzuweisen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.
— BaWB. S. 291.

Veterinärangelegenheiten.

Jahresveterinärberichte.

RdErl. d. MdZ. v. 31. 3. 1941 Nr. 27 996.

Unter Hinweis auf den RdErl. d. RMdZ. vom 14. 3. 1941 (RMBl. S. 452 I) ersuche ich um Vorlage des Jahresveterinärberichts für die Jahre 1939/1940 durch Vermittlung des Landrats bis zum 1. Juli 1941.

Der für das Jahr 1939 bereits vorgelegte Bericht ist für das Jahr 1940 lediglich zu ergänzen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Regierungsveterinärärzte.
— BaWB. S. 291.

Ersatz der aus der Staatskasse bezahlten Viehseuchenentschädigungen und Errichtung einer Tierseuchenkasse.

RdErl. d. MdZ. v. 31. 3. 1941 Nr. 31 978.

Die gemäß meinem RdErl. vom 22. 7. 1940 (BaWB. S. 964) im Rechnungsjahr 1940 für Einhufer zu erhebenden Beiträge müssen bei der Errichtung der Tierseuchenkasse getrennt ausgewiesen werden für

- a) Pferde und
- b) Maultiere, Maulesel und Esel.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden auf Grund der Ortsliste bis spätestens 16. April 1941 dem Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) folgende Angaben zu machen:

1. Für Pferde sind bis 31. 3. 1941 erhoben R. M.
2. Für Maultiere, Maulesel und Esel sind bis 31. 3. 1941 erhoben R. M.
3. Von den nach Ziff. 1 und 2 erhobenen Beträgen sind an die Landeshauptkasse — Buch. III — abgeliefert (ohne Abzug der Gebühre) R. M.
4. Unbebringliche Betreibungskosten im Betrag von R. M. Ppf

sind an dem nach Ziff. 3 abgelieferten Betrag in Abzug gebracht. Außerdem ist anzugeben, ob die Betreibungskosten entstanden sind bei der Betreibung des Beitrags für Pferde oder für Maultiere usw.

5. Für Pferde sind an Beiträgen noch nicht eingegangen R. M.
6. Für Maultiere, Maulesel und Esel sind an Beiträgen noch nicht eingegangen R. M.

Bei den Angaben zu Ziff. 5 und 6 sind die in Abgang verrechneten Beträge nicht zuzuschlagen.

Die Landräte (Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) haben über die Vorlagen der Gemeinden eine Zusammenstellung mit gleicher Unterteilung (Ziff. 1—6) zu fertigen und bis spätestens 1. Mai 1941 mir vorzulegen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.
— BaWB. S. 291.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 1. 4. 1941 Nr. 32 296.

Seit der Veröffentlichung vom 25. 3. 1941 (BaWB. S. 275) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in Oberrotweil (Landkreis Freiburg).

Am 1. 4. 1941 waren folgende 4 Gemeinden ver-seucht:

Zarten (Landkreis Freiburg), Mannheim, Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim), Altklühheim (Landkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.
— BaWB. S. 292.